



#### Anlagen

# A3 Vorliegende Abstimmungen/Erlaubnisse/ Genehmigungsbescheide

Anlage 3.16

Zulassung
Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III
einschl. Verlängerung



# Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26 03046 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH z.Hd. Herrn Munitzk Am Kieswerk 1 15938 Kasel-Golzig, OT Schiebsdorf

Bearb.: Herr Rentsch Gesch.-Z.: s 52-1.1-2-10 Telefon: 0355 48 64 0 - 312

Telefax: 0355 48 64 0 - 110 internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus. 17. Dezember 2020

## Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III Zulassung der Hauptbetriebsplanverlängerung

Sehr geehrter Herr Munitzk,

die o. g. Hauptbetriebsplanverlängerung wurde unter dem Az. s 52-1.1-2-10 zugelassen. Hiermit sende ich Ihnen den Zulassungsbescheid und den Gebührenbescheid für Ihre Unterlagen und zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß **Im Auftrag** 

Rentsch

#### Anlagen:

- 1 Zulassungsbescheid
- 1 Gebührenbescheid
- 1 Antragsunterlage mit Sichtvermerk

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7 Bankleitzahl: 300 500 00

DE 43 3005 0000 7110 4017 47

WELADEDDXXX



## Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26 03046 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH Am Kieswerk 1 15938 Kasel-Golzig, OT Schiebsdorf

Bearb.: Herr Rentsch
Gesch.-Z.: s 52-1.1-2-10
Telefon: 0355 48 64 0 - 312
Telefax: 0355 48 64 0 - 110
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 17. Dezember 2020

Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III Antrag auf Verlängerung des Geltungszeitraumes Zulassungsbescheid Ihr Antrag vom 21. September 2020

## Zulassungsbescheid

Die mit o. g. Schreiben beantragte Verlängerung des Hauptbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III wird hiermit gemäß §§ 52 Abs. 4, 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328), unter dem Geschäftszeichen s 52-1.1-2-10 zugelassen. Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Betriebsplanzulassung wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß BBergG erfüllt sind.

Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

## 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Zulassung umfasst die Gewinnung und Aufbereitung von Sanden, Kiesen und Kiessanden im Trockenschnitt im Bergwekseigentum "Schiebsdorf I/III", sowie dazugehörige Nebenarbeiten räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes in dem im Hauptbetriebsplan dargestellten Umfang. Die Rohstoffgewinnung darf nur auf den in Anlage 1 dargestellten Abbauflächen erfolgen.
- 1.2 Die Zulassung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.
- 1.3 Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7 Bankleitzahl: 300 500 00 IBAN: BIC-Swift: Seite 259 DE 43 3005 0000 7110 4017 47

WELADEDDXXX

- 1.4 Die Zulassung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.
- 1.5 Jede Rechtsnachfolge ist dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6 Der geltende Hauptbetriebsplan (HBP), Abschlussbetriebsplan (ABP), weitere Genehmigungen und deren Zulassungen, sowie das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) sind, zumindest als vollständige Kopien, im Tagebau vorzuhalten.
- 1.7 Bei Einreichung eines Betriebsplanes ist die Betriebsplangrenze (Polygon der Betriebsplanfläche) neben der Papier-Darstellung auch digital im shape-Format oder als Excel-Tabelle (PktNr./Rechtswert/Hochwert, ohne Leerzeichen) beizufügen. Den beim LBGR eingereichten risslichen Unterlagen (Betriebsriss, Wiedernutzbarmachungsriss, Abschlussriss, usw.) ist eine digitale Version in den Formaten .dxf und .dwg beizufügen.

## 2 Tagebaubetrieb

- 2.1 Das Abbaufeld ist markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.
- 2.2 Der Tagebau ist in ausreichender Entfernung von der Tagebaukante mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Barrieren, Gräben, Hecken oder Erdwälle) in Verbindung mit Warn- und Verbotsschildern gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern. Zufahrten zum Betriebsgelände sind durch Schranken oder Tore zu sperren und durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Sicherung ist durch regelmäßige Kontrollgänge zu überprüfen und bei Bedarf umgehend zu ersetzen.
- 2.3 Die Böschungsgestaltung im Tagebau hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit grundsätzlich nachgewiesen und in erforderlichem Maße zu jeder Zeit gegeben ist. Die Vorgaben der Richtlinie Geotechnische Sicherheit (GeSi) des LBGR vom 1. Juli 2014 sind zum Anhalt zu nehmen.
- 2.4 Bei der Gewinnung im Trockenschnitt ist eine Böschungshöhe von maximal 1 m über Greifhöhe des eingesetzten Gewinnungsgerätes einzuhalten. Höhere Böschungen sind entweder vor der Gewinnung abzuflachen oder es ist eine zweite Arbeitsebene herzustellen.
- 2.5 Wird die Rohstoffgewinnung auf mehreren Arbeitsebenen durchgeführt, so sind die Zwischenbermen so breit herzustellen, dass ein gefahrloses Befahren mit dem Gewinnungsgerät möglich ist. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Erdwall oder Findlinge) ist ein unbeabsichtigtes Überfahren der Böschungsschulter zur tieferen Arbeitsebene zu verhindern.

- 2.6 Eine 3 m Sicherheitslinie zur Böschungsoberkante ist bei Fahrtrassen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Findlinge) gut sichtbar zu markieren.
- 2.7 Der konzipierte Sicherheitspfeiler für die Fläche südlich der nicht zugelassenen Verfüllung mit tagebaufremden Material und der sich nach Osten hin anschließenden Baurestmassenhalde (VEMK/Jansen) ist zu belassen.
- 2.8 Die Annahme und der Einbau von tagebaufremden Material sind im Rahmen dieser Zulassung nicht gestattet.
- 2.9 Der obere Boden (Mutterboden) ist selektiv zu gewinnen, schonend zwischen zu lagern und für die Wiedernutzbarmachung zu sichern. Für die Lagerung des Oberbodenmaterials sind die Maßgaben der DIN 18300, DIN 18915 und der DIN 19731 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Das Befahren des gelagerten Bodens ist unzulässig. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als 6 Monaten ist das Bodendepot mit winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzenarten (z.B. Luzerne, Ölrettich, Lupine) zu begrünen.
- 2.10 Der in der Vorfeldberäumung abgetragene humose Oberboden und der Verbraunungshorizont sind getrennt zu lagern.
- 2.11 Der Verkauf von tagebaueigenem Oberboden ist nicht gestattet.
- 2.12 Bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind gemäß § 11 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Die Frist kann zur Bergung und Dokumentation um zwei Monate verlängert werden. Besteht an der Bergung und Dokumentation besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Der Beginn der Arbeiten ist dem BLDAM zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

## 3 Gewinnungs- und Aufbereitungsgeräte

3.1 Es dürfen nur technische Arbeitsmittel angewendet werden, die der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (GVBI. I S. 1466) einschließlich deren Anhänge, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBI. I S. 1957), bzw. den Rechtsverordnungen nach Produktsi-

- cherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBI. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) bzw. wenn noch keine spezielle Rechtsverordnung vorliegt, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bzw. Sicherheitstechnik entsprechen. Sie müssen für den Einsatzort geeignet sein.
- 3.2 Der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsmittel und Anlagen ist durch Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung) zu gewährleisten.
- 3.3 Die eingesetzten Gewinnungsgeräte sind mindestens einmal im Jahr auf Betriebssicherheit und Einhaltung der gesetzlichen Forderungen durch einen Fachkundigen nachweisbar zu überprüfen.

#### 4 Naturschutz

- 4.1 Die Entfernung von Vegetation ist nur außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September zulässig.
- 4.2 Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Vernässungsflächen im März und alle anderen verritzten Tagebauflächen im März/April durch einen Fachkundigen zu begehen. Über die Begehung ist ein Vermerk zu fertigen und zum Zechenbuch zu nehmen. Die Tagebaubeschäftigten sind über ggf. daraus resultierende Einschränkungen (i. d. R. Bauzeitenregelungen) zu unterweisen.
- 4.3 Um bei der Abraum- und Kiessandgewinnung eine Zerstörung/Beschädigung von besetzten Brutröhren sowie eine Verletzung/Tötung der potentiell vorkommenden Uferschwalben zu vermeiden, haben die Arbeiten während der Reproduktionszeit der Uferschwalbe (April September) nur außerhalb von Bereichen mit besetzten Brutröhren zu erfolgen.
- 4.4 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Juli 2019 dargestellten Vermeidungs-, Schutz und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und nachweislich umzusetzen.

#### 5 Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe

- 5.1 Wassergefährdende Stoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Behältern an besonders dafür eingerichteten Stellen aufzubewahren. Die Bestimmungen des § 62 WHG, der §§ 20 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), der Verwaltungsvorschrift zu deren Vollzug (VVAwS) sowie weiterer entsprechender Landesverordnungen und technischer Regeln (z. B. TRwS 781) sind einzuhalten.
- 5.2 Die Gewinnungsarbeiten sind so durchzuführen, dass durch die bergbaulichen T\u00e4tigkeiten das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Kraftstoffe, Schmier- und Reinigungsmittel d\u00fcrfen im Gewinnungs-

bereich nicht gelagert werden, dies darf nur an besonders dafür eingerichteten Stellen erfolgen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens dieser Stoffe in den Boden zu treffen. Betankungsvorgänge, Abschmieren von Kfz usw. sind nur auf befestigten Flächen vorzunehmen. Dabei sind Tropfmengen aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Es sind Vorkehrungen für den Havariefall festzulegen. Die erforderlichen Gerätschaften und Materialien sind vorzuhalten.

- 5.3 Zwischen Grubenplanum und höchstem Wasserstand des obersten wasserführenden Grundwasserleiters ist unter Berücksichtigung der ermittelten Schwankungsbreite des Grundwasserstandes ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m zu gewährleisten.
- 5.4 In den drei im Umkreis des Tagebaues vorhandenen Grundwassermessstellen sind monatlich die Grundwasserstände zu messen und zu dokumentieren.
- 5.5 Das mit am 07.05.2014 angeordnete Grundwassermonitoring ist gemäß Anordnung durchzuführen und dem LBGR gegenüber gemäß Anordnung zu dokumentieren.
- 5.6 Dem LBGR bleibt vorbehalten, ggf. weiterreichende Maßnahmen zur Überwachung der hydrologischen Verhältnisse sowie der Grundwasserqualität zu verlangen.

#### 6 Abfall/Altlasten

- 6.1 Abfallablagerungen im Gewinnungsbereich einschließlich Randbereiche sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Kontrollgänge sind regelmäßig durchzuführen.
- 6.2 Die Verwertung bzw. Beseitigung von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), hat in nach Abfallrecht bzw. Bundesimmissionsschutzrecht genehmigten Anlagen zu erfolgen. Die Entsorgungsnachweise für die v. g. Abfälle sind für die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328), mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem LBGR auf Anforderung vorzulegen.
- 6.3 Ergeben sich im Betriebsplanzeitraum bisher nicht dargestellte Abfälle bzw. Entsorgungsfirmen/-anlagen, so sind diese dem LBGR vor Beginn der Entsorgung anzuzeigen. Die Anzeige hat durch oder über den Abfallbeauftragten, bzw. wenn keine Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 59 KrWG erforderlich ist, durch oder über die sachlich dafür verantwortliche Person zu erfolgen.

#### 7 Immissionsschutz

- 7.1 Bezüglich des Immissionsschutzes ist die Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 15. Dezember 2015 analog anzuwenden. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Zur Vermeidung von Erosion sowie zur Verringerung von Staubemissionen sind bei Erfordernis geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise eine Zwischenbegrünung oder eine Befeuchtung der innerbetrieblichen Verkehrswege, durchzuführen.
- 7.2 Zur Reduzierung von Staubaufwirbelungen durch den Fahrzeugverkehr ist die Fahrgeschwindigkeit im Betriebsgelände auf 20 km/h zu begrenzen.
- 7.3 Der Nachtbetrieb ist unzulässig.
- 7.4 Das Lagern von tagebaufremden Materialien und das Herstellen von Zumischungen ist nur auf der nach BlmSchG genehmigten Recycling- und Lagerfläche zulässig.
- 7.5 Die nach BlmSchG genehmigte Recycling- und Lagerfläche im Tagebau ist durch geeignete und gut sichtbare Mittel (z.B. Verwallung, Findlinge, Betonelemente) vom Tagebaugelände abzugrenzen.

#### 8 Verkehr

- 8.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von Straßen soweit als möglich vermieden werden und unvermeidbare Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden. Die erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mitte (z.B. Schleuderstrecken, Reinigungsanlagen, Kehrmaschinen) sind bereitzustellen.
- 8.2 Für innerbetriebliche Straßen und Wege sind Vorfahrtsregelungen zu treffen. Dabei ist die Straßenverkehrsordnung zum Anhalt zu nehmen.
- 8.3 Eine 3 m Sicherheitslinie zur Böschungsoberkante ist bei Fahrtrassen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Findlinge) gut sichtbar zu markieren.

#### 9 Wiedernutzbarmachung

9.1 Dem LBGR ist alle zwei Jahre, zunächst zum 30.06.2021, über den Stand der Wiedernutzbarmachung zu berichten.

#### 10 Gesundheitsschutz

10.1 Zur unverzüglichen Hilfeleistung bei Unfällen sind die Anschriften und Telefonnummern des zu verständigenden Arztes, des nächsten Krankenhauses, des Notdienstes, der nächsten Feuerwehr, der zuständigen Polizeidienststelle, sowie des LBGR der Belegschaft durch Aushänge an geeigneten Stellen bekannt zu geben. 10.2 Dem LBGR sind alle tödlichen Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, auch außerhalb der Dienstzeiten unverzüglich zu melden.

## 11 Gefahrenvorsorge

- 11.1 Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen haben in erforderlichem Umfang durch Sachverständige bzw., wenn dies zulässig ist, durch Sachkundige zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind Bestandteil der Zulassung. Festgestellte Mängel sind fristgemäß abzustellen, Hinweise sind zu beachten. Über die Abstellung der Mängel sind Nachweise zu führen. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 22 VAwS ist sinngemäß zu verfahren.
- 11.2 Die Art der Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und im SGD aufzunehmen. Die betroffenen Arbeitnehmer sind nachweislich zu belehren.
- 11.3 Das SGD ist gemäß §§ 2 und 3 ABBergV jährlich auf Aktualität zu prüfen. Diese Prüfung ist angemessen zu dokumentieren.
- 11.4 Arbeitsstätten sind zum Schutz gegen Entstehungsbrände mit Feuerlöscheinrichtungen entsprechend er Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" auszurüsten. Auf die Aufstellung eines Brandschutzplanes gemäß ABBergV wird hingewiesen.
- 11.5 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie Tätigkeiten sind nach den geltenden Rechtsnormen für den Bergbau, den zutreffenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten bzw. durchzuführen.

#### 12 Sicherheitsleistung

12.1 Zur Sicherung der Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Voraussetzungen, insbesondere zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich genutzten Fläche, ist auf der Grundlage der aktuellen Kostenermittlung im vorliegenden Hauptbetriebsplan gemäß § 56 Abs. 2 BBergG eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt

#### 77.900,00 €

(in Worten: siebenundsiebzigtausendneunhundert Euro)

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft zugunsten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe nachzuweisen und im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu hinterlegen.

- 12.2 Das LBGR behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung in begründeten Fällen neu festzulegen.
- 12.3 Dem LBGR ist eine Sicherheitsleistung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Hierfür ist dem LBGR spätestens bis zum 31.03.2021 eine Kostenkalkulation für die Wiedernutzbarmachung vorzulegen.

Durch das LBGR werden folgende Hinweise gegeben:

## 1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Zulassung gilt nicht für Regelungen nach Abfall- und Wasserrecht. Sie schließt andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen nach anderen Gesetzen nicht ein.
- 1.2 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, die unabhängig von dieser Zulassung einzuholen sind, müssen rechtzeitig beantragt werden. Das betrifft insbesondere wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen nach dem BbgDSchG.
- 1.3 Die faunistischen Daten sind nach 5 Jahren auf Aktualität zu überprüfen.

## 2 Betriebsführung

2.1 Wird die eingeschränkte oder unterbrochene Gewinnungstätigkeit innerhalb der Hauptbetriebsplanfläche nicht in einem Zeitraum von 5 Jahren wiederaufgenommen, so entfällt die Ausnahme des § 30 Abs. 6 BNatSchG bezüglich der Beseitigung vorhandener gesetzlich geschützter Biotope.

#### 3 Meldepflichten

- 3.1 Auf die erforderliche Meldung bei Veränderung der Geschäftsform, Adresse, Telefonnummer u. Ä. durch die Unternehmer an das LBGR wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß §§ 9 und 10 Unterlagen-Bergverordnung i. V. m. § 70 Abs. 1 BBergG hat gegenüber dem LBGR jährlich die Mitteilung zum Steine- und Erdenbergbau zu erfolgen. Die Meldung ist dem LBGR bis Ende Februar des Folgejahres zu übergeben. Dafür ist das auf der Homepage des LBGR unter:

  Service → Formulare, Merkblätter → Steine- und Erdenbergbau → Jahresmeldung abrufbare Formular zu verwenden.
- 3.3 Durch den Unternehmer ist ein Risswerk gemäß der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung MarkschBergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBI. I S. 1702) zu führen. Verlängerungen und Nachtragsfrist zum Risswerk sind beim

LBGR zu beantragen. Das Risswerk ist in Papierform und digital beim LBGR einzureichen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

Rentsch



# Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26 03046 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH Am Kieswerk 1 15938 Kasel-Golzig, OT Schiebsdorf

Bearb.: Herr Rentsch
Gesch.-Z.: s 52-1.1-2-11
Telefon: 0355 48 64 0 - 312
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 10 . Juni 2020

Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches des Hauptbetriebsplanes

Zulassungsbescheid Ihr Antrag vom 30. August 2019

## Zulassungsbescheid

Die mit Antrag vom 30.08.2019 beantragte Erweiterung des Hauptbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III wird hiermit gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), unter dem Geschäftszeichen s 52-1.1-2-11 zugelassen.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Betriebsplanzulassung wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß BBergG erfüllt sind.

Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

- Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Zulassung zum Hauptbetriebsplan vom 19.03.2015 behalten ihre Gültigkeit und sind entsprechend umzusetzen.
- 2. Bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind gemäß § 11 BbgDSchG unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Dahme-Spreewald) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landes-

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7 Bankleitzahl: 300 500 00

IBASeite 268 DE 43 3005 0000 7110 4017 47

BIC-Swift: WELADEDDXXX

museum (BLDAM) anzuzeigen.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Die Frist kann zur Bergung und Dokumentation um zwei Monate verlängert werden. Besteht an der Bergung und Dokumentation besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Beginn der Arbeiten ist dem BLDAM zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

- 3. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Juli 2019 dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und nachweislich umzusetzen.
- 4. Der in der Vorfeldberäumung abgetragene humose Oberboden und der Verbraunungshorizont sind getrennt zu lagern.
- 5. Vor Umlagerung des Oberbodenmaterials auf die neue Zwischenlagerfläche ist diese zu beräumen.
- 6. Bei Einreichung eines Betriebsplanes ist die Betriebsplangrenze (Polygon der Betriebsplanfläche) neben der Papier-Darstellung auch digital im shape-Format oder als Excel-Tabelle (PktNr./Rechtswert/Hochwert, ohne Leerzeichen) beizufügen.
  - Den beim LBGR eingereichten risslichen Unterlagen (Betriebsriss, Wiedernutzbarmachungsriss, Abschlussriss, usw.) ist eine digitale Version in den Formaten .dxf und .dwg beizufügen.
- Dem neuen Hauptbetriebsplan oder einer zeitlichen Verlängerung ist eine aktuelle Kostenermittlung für die Wiedernutzbarmachung beizufügen.

## Folgende Hinweise werden gegeben:

- Die Zulassung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie wirkt für und gegen eventuelle Rechtsnachfolger und Beauftragte des Antragstellers.
- 2. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie Tätigkeiten sind nach den geltenden Rechtsnormen für den Bergbau, den Bestimmungen für den Arbeitsschutz, den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten bzw. durchzuführen.
- Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Verträge, Einwilligungen, die unabhängig von dieser Zulassung einzuholen sind, müssen gesondert beantragt werden.
- 4. Gemäß § 10 Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) sind die risslichen Unterlagen alle zwei Jahre nachzutragen und dem LBGR in Cottbus einzureichen.

- 5. Das Lagern von tagebaufremden Materialien und das Herstellen von Zumischungen stellt keine bergbauliche Tätigkeit nach § 4 BBergG dar und ist somit unzulässig. Ab einer Fläche von 200 m² ist eine Baugenehmigung und ab einem Tagesdurchsatz von 400 t/d ist eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.
- 6. Wird die eingeschränkte oder unterbrochene Gewinnungstätigkeit innerhalb der Hauptbetriebsplanfläche nicht in einem Zeitraum von 5 Jahren wiederaufgenommen, so entfällt die Ausnahme des § 30 Abs. 6 BNatSchG bezüglich der Beseitigung vorhandener gesetzlich geschützter Biotope.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

Rentsch



## Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH Am Kieswerk 1/OT Schiebsdorf 15938 Kasel-Golzig Inselstraße 26 03046 Cottbus

Bearb.: Herr Scharf
Gesch.-Z.: s 52-1.1-2-10
Telefon: 0355 48 64 0 - 318
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 19 . März 2015

Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III Ihr Antrag vom 09.05.2014

# Zulassungsbescheid

Der o. g. Hauptbetriebsplan für den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III wird gemäß den §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BbergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I, S. 3154), unter dem Geschäftszeichen s 52-1.1-2-10 zugelassen.

Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

# 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Zulassung umfasst die Gewinnung von Sanden und Kiessanden im Trockenschnitt im Bergwerkseigentum "Schiebsdorf I/III" sowie dazugehörige Nebenarbeiten im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes in dem im Hauptbetriebsplan dargestellten Umfang. Die Rohstoffgewinnung darf nur auf den in Anlage 6 des Hauptbetriebsplanes dargestellten Abbauflächen erfolgen.
- 1.2 Die Zulassung ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.
- 1.3 Dem LBGR ist bis spätestens zum 31. August 2018 ein neuer Hauptbetriebsplan bzw. bei Nichtausschöpfung ein Antrag auf Verlängerung mit Antrag auf Zulassung vorzulegen.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7 Bankleitzahl: 300 500 00 IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BICSSWITT271 WELADEDDXXX

- 1.4 Die Zulassung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie wirkt für und gegen eventuelle Rechtsnachfolger und Beauftragte der Antragstellerin.
- 1.5 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie Tätigkeiten sind nach den geltenden Rechtsnormen für den Bergbau, den zutreffenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten bzw. durchzuführen.
- 1.6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, die unabhängig von dieser Zulassung einzuholen sind, müssen rechtzeitig beantragt werden. Das betrifft insbesondere wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen der Forstbehörde zur Umwandlung des Waldes.
- 1.7 Prüfungen von Arbeitsstätten, Anlagen und Betriebsmitteln haben nach Maßgabe der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils aktuellsten Fassung und den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik unter Beachtung des Standes der Technik zu erfolgen.
- 1.8 Die fehlenden Prüfnachweise für den in der Anlage 12 benannten Stromerzeuger und den zugehörigen Kraftstofftank bezüglich der technischen Zulässigkeit und der Betriebssicherheit sind bis zum 31.05.2015 dem LBGR unaufgefordert vorzulegen.
- 1.9 Der geltende Hauptbetriebsplan, Sonderbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne, weitere Genehmigungen, deren Zulassungen sowie das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument sind zumindest als vollständige Kopie im Tagebau stets vorzuhalten.
- 1.10 Die Zulassung ergeht mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- 1.11 Bei geplanter Fortführung des Vorhabens über eine beanspruchte Gesamtabbaufläche von 25 ha ist rechtzeitig vor Ablauf der Zulassung für diesen Hauptbetriebsplan das Gesamtvorhaben insbesondere anhand der Bergbauberechtigung und Lagerstätte zu definieren und es sind die Unterlagen zur Durchführung eines gem. § 52 Abs. 2a BBergG erforderlichen Rahmenbetriebsplanverfahrens (zunächst Scopingunterlagen) beim LBGR einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a BBergG erforderliche Rahmenbetriebsplanverfahren einen mehrjährigen Bearbeitungszeitraum erfordern können.

## 2. Tagebaubetrieb und Naturschutz

- 2.1 Das Abbaufeld bzw. die Betriebsplangrenze ist markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldes- oder der Betriebsplangrenzen ausgeschlossen wird.
- 2.2 Das Tagebaugelände und übertägige Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Wälle an den Tagebaurandböschungen, Sperrung der Zufahrten) gegen unbeabsichtigtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern.
- 2.3 Die Böschungsgestaltung im Tagebau hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit grundsätzlich nachgewiesen und im erforderlichen Maße zu jeder Zeit gegeben ist. Hierzu ist die Richtlinie Geotechnische Sicherheit (GeSi) des LBGR vom 01. Juli 2014 zum Anhalt zu nehmen. Die sich daraus ergebenden Auflagen, Festlegungen und Forderungen hier insbesondere die Einhaltung der vorgegebenen Böschungsparameter, Böschungshöhen und Abbauteufen sind sowohl für die Abbau- als auch die Gestaltung der Endböschungen umzusetzen. Die Böschungsgestaltung hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit grundsätzlich nachgewiesen und im erforderlichen Maße zu jeder Zeit gegeben ist sowie Beschäftigte und Dritte im Betrieb nicht gefährdet werden. Als Vorsorgemaßnahmen sind für evtl. gefährdete Bereiche entsprechende Maßnahmen (z. B. Absperrungen, Betretungsverbot, Befahrungsverbot) festzulegen.
- 2.4 Eine 3 m Sicherheitslinie zu Böschungsoberkante ist bei Fahrtrassen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Findlinge) gut sichtbar zu markieren.
- 2.5 Für innerbetriebliche Straßen und Wege sind Vorfahrtsregelungen zu treffen. Dabei ist die Straßenverkehrsordnung zum Anhalt zu nehmen.
- 2.6 Die auf dem Tagebaugelände befindlichen und in der Anlage 6 des Hauptbetriebsplanes dargestellten, nicht unter Bergaufsicht stehenden zwei Flächen der Brecheranlage für RC-Material mit Lagerflächen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verwallung, farbige Markierungspfosten, Schilder, Findlinge) im Tagebau sichtbar abzugrenzen.
- 2.7 Die eingesetzten Gewinnungsgeräte sind mindestens einmal im Jahr auf Betriebssicherheit und Einhaltung der gesetzlichen Forderungen durch einen Fachkundigen nachweisbar zu überprüfen.

- 2.8 Der obere Boden (Mutterboden) ist selektiv zu gewinnen, schonend zwischen zu lagern (Trapezmiete Höhe max. 1,5 m, Breite max. 5 m) und für die Wiedernutzbarmachung zu sichern. Der Verkauf des ortseigenen Oberbodens und des für die Wiedernutzbarmachung gelagerten tagebaufremden Bodens ist nicht zugelassen. Für die Lagerung des Oberbodenmaterials sind die Maßgaben der DIN 18300 und der DIN 18915 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 2.9 Durch den Tagebaubetreib festgestellte oder verursachte Bodenverunreinigungen sind dem LBGR unverzüglich anzuzeigen.
- 2.10 Es ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Zwischenbegrünung) zu verhindern, dass es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen infolge von Erosion an Böschungen insbesondere bei Rückbau von Verwallungen kommt. Davon ausgenommen sind die aktiven fortschreitenden Gewinnungsböschungen.
- 2.11 Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sind auszugleichen oder zu kompensieren. Die Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat gemäß Anlage 13, Kapitel 3.1 und 3.4, der Antragsunterlage zu erfolgen.
- 2.12 Die in der Anlage 13 des Hauptbetriebsplanes dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen. Ergänzend dazu gilt folgendes:
  - 1. Für die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 5 zu Uferschwalbe und Steinschmätzer ist bei deren Auftreten im Bereich der Bruthöhlen eine Gewinnung nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. März zugelassen. Außerhalb vorgenannten Zeitraumes ist bei der Gewinnung ein Mindestabstand von 10 m zu den Bruthöhlen einzuhalten. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand ist im Tagebau durch geeignete Mittel kenntlich zu machen.
  - Das Ausbaggern der Absetzbecken bzw. Teiche gemäß V<sub>ASB</sub> 6 ist nur im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. Februar zugelassen.
- 2.13 Südlich der nicht zugelassenen Verfüllung mit tagebaufremden Material und der sich nach Osten hin anschließenden Baurestmassenhalde (VEMAK/Jansen) ist für die geplanten Jahresscheiben 2017 und 2018 ein Sicherheitspfeiler zu konzipieren und herzustellen, der ein Hereinbrechen von tagebaufremden Material in den Gewinnungsbereich verhindert. Die Konzeption einschließlich Nachweis der Standsicherheit ist dem LBGR bis 6 Monate vor geplanten Gewinnungsbeginn in diesem Bereich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2016 vorzulegen.

- 2.14 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben o.ä. entdeckt werden, so sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- 2.15 Eine Verfüllung (Verkippung) tagebaufremder Materialien außerhalb der Grenzen des Abschlussbetriebsplanes ist nicht zugelassen.

## 3. Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe

- 3.1 Zwischen der tiefsten Arbeitsebene und oberem Grundwasserleiter ist ein Mindestabstand von 2 m (entsprich der Ordinate 59,5 m NHN) einzuhalten.
- 3.2 In den drei im Umkreis des Tagebaues vorhandenen Grundwassermessstellen sind monatlich die Grundwasserstände zum messen und zu dokumentieren.
- 3.3 Das mit am 07.05.2014 angeordnete Grundwassermonitoring ist gemäß Anordnung durchzuführen und dem LBGR gegenüber gemäß Anordnung zu dokumentieren.
- 3.4 Dem LBGR bleibt vorbehalten, ggf. weiterreichende Maßnahmen zur Überwachung der hydrologischen Verhältnisse sowie der Grundwasserqualität zu verlangen.
- 3.5 Wassergefährdende Stoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Behältern an besonders dafür eingerichteten Stellen aufzubewahren. Die Bestimmungen der §§ 20 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie weiterer entsprechender Landesverordnungen sind einzuhalten.
- 3.6 Die Gewinnungsarbeiten sind so durchzuführen, dass durch die bergbaulichen Tätigkeiten das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Kraftstoffe, Schmier- und Reinigungsmittel dürfen im Gewinnungsbereich nicht gelagert werden, dies darf nur an besonders dafür eingerichteten Stellen erfolgen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens dieser Stoffe in den Boden zu treffen. Betankungsvorgänge, Abschmieren von Kfz. usw. sind nur auf befestigten Flächen vorzunehmen. Dabei sind Tropf-

mengen aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Es sind Vorkehrungen für den Havariefall festzulegen. Die erforderlichen Gerätschaften und Materialien sind vorzuhalten.

#### 4. Abfall/Altlasten

- 4.1 Abfallablagerungen im Gewinnungsbereich einschließlich Randbereiche sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Kontrollgänge sind regelmäßig durchzuführen.
- 4.2 Die Verwertung bzw. Beseitigung von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) hat in nach Abfallrecht bzw. Bundes-Immissionsschutzrecht genehmigten Anlagen zu erfolgen. Die Entsorgungsnachweise für die v. g. Abfälle sind für die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) vom 10. September 1996 (BGBI. I S. 1382) die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4043) mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem LBGR auf Anforderung vorzulegen.

#### 5. Immissionsschutz

- 5.1 Bezüglich des Immissionsschutzes ist die Richtlinie des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 10. Dezember 2001 analog anzuwenden. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Zur Vermeidung von Erosionen sowie zur Verringerung von Staubemissionen sind bei Erfordernis geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise eine Zwischenbegrünung oder eine Befeuchtung der innerbetrieblichen Verkehrswege durchzuführen.
- 5.2 Zur Reduzierung von Staubaufwirbelungen durch den Fahrzeugverkehr ist die Fahrgeschwindigkeit im Betriebsgelände auf 20 km/h zu begrenzen.
- 5.3 Zur Verringerung von Staubemissionen sind bei Erfordernis geeignete Maßnahmen (z. B. Zwischenbegrünung, Befeuchtung der innerbetrieblichen Verkehrswege) durchzuführen.

## 6. Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen

- 6.1 Sämtliche zum Einsatz kommende technische Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen.
- 6.2 Der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsmittel und Anlagen ist durch Wartung und Instandhaltung zu gewährleisten.

### 7. Verkehr

- 7.1 Für einen gefahrlosen, innerbetrieblichen Verkehr ist so Vorsorge zu treffen, dass Menschen und Sachgüter nicht zu Schaden kommen.
- 7.2 Die erforderliche Vorsorge ist zu treffen, dass Fahrzeuge den Betrieb so verlassen, dass Verschmutzungen öffentlicher Straßen vermieden werden.

#### Gesundheitsschutz

- 8.1 Zur unverzüglichen Hilfeleistung bei Unfällen sind die Anschriften und Telefonnummern des zu verständigenden Arztes, des nächsten Krankenhauses, des Notdienstes, der nächsten Feuerwehr, der zuständigen Polizeidienststelle sowie des LBGR der Belegschaft durch Aushänge an geeigneten Stellen bekannt zu geben.
- 8.2 Dem LBGR sind alle tödlichen Unfälle sowie alle Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, auch außerhalb der Dienstzeiten unverzüglich zu melden.

# 9. Gefahrenvorsorge

9.1 Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen haben in erforderlichem Umfang durch Sachverständige bzw., wenn dies zulässig
ist, durch Sachkundige zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen
sind Bestandteil der Zulassung. Festgestellte Mängel sind fristgemäß abzustellen, Hinweise sind zu beachten. Über die Abstellung der Mängel sind Nachweise zu führen. Bei Anlagen
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 22
VAwS ist sinngemäß zu verfahren.

- 9.2 Die Art der Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufzunehmen. Die betroffenen Arbeitnehmer sind nachweislich zu belehren.
- 9.3 Arbeitsstätten sind zum Schutz gegen Entstehungsbrände mit Feuerlöscheinrichtungen entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 133 auszurüsten. Auf die Aufstellung eines Brandschutzplanes gemäß Allgemeine Bundesbergverordnung wird hingewiesen.
- 9.4 Zur unverzüglichen Hilfeleistung bei Unfällen sind die Anschriften und Telefonnummern des zu verständigenden Arztes, des nächsten Krankenhauses, des Notdienstes, der nächsten Feuerwehr, der zuständigen Polizeidienststelle sowie des LBGR der Belegschaft durch Aushänge an geeigneten Stellen bekannt zu geben.

## 10. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Voraussetzungen, insbesondere zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung auf der beantragten Hauptbetriebsplanfläche ist auf Grundlage der aktuellen Kostenermittlung im vorliegenden Hauptbetriebsplan gemäß § 56 Abs. 2 BBergG eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt

## 77.900,00€

(in Worten: siebenundsiebzigtausendneunhundert Euro)

zu erbringen.

Da bereits 1.800 € auf dem Verwahrkonto des Landes Brandenburg für die Wiedernutzbarmachung der Aufbereitungsanlage hinterlegt sind, ist noch eine Bürgschaft über 76.100€ zu hinterlegen.

Durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe werden folgende **Hinweise** gegeben:

 Die Zulassung gilt nicht für Regelungen nach Abfall- und Wasserrecht. Sie schließt andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen nach anderen Gesetzen nicht ein.

- Auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht gemäß Lagerstättengesetz, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBI. I S. 2992) geändert worden ist, gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wird hingewiesen.
- Durch den Unternehmer ist ein Risswerk gemäß der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung) vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2631), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBI. I S. 2093) geändert worden ist, zu führen. Verlängerungen der Nachtragsfrist zum Risswerk sind beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu beantragen.
- Auf die erforderliche Meldung bei Veränderung der Geschäftsform, Adresse, Telefonnummer u. Ä. durch die Unternehmer an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wird hingewiesen.
- Auf die rechtzeitige Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes gemäß §§ 53 und 55 Abs. 2 BBergG für die Einstellung des Betriebes oder Betriebsteile wird hingewiesen.
- Bezogen auf eine weiterführende langfristige Gewinnung über die derzeit zugelassenen Hauptbetriebsplanflächen hinaus, wird auf die rechtzeitige Einreichung eines Rahmenbetriebsplanes hingewiesen.
- Eine Anpassung des Grundwassermonitorings (Reduzierung) kann in Abhängigkeit den Überwachungsergebnissen beantragt werden.
- 8. Gemäß § 20 BbgWG ist die Lagerung/Umschlag/Abfüllung wassergefährdender Stoffe gegenüber dem LBGR als zuständige Behörde anzeigepflichtig. Nach § 26 VAwS sind jedoch Lagermengen der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK) bis 100 I, der WGK 2 bis 1.000 I und der WGK 3 bis 10.000 I anzeigefrei.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

Scharf

Anlagen: Antragsunterlage mit Sichtvermerk

Gebührenbescheid